

Weitere Fragen (FAQ) zum freiwilligen Fortbildungszertifikat

Vertretung und Jobsharing

- Wenn ich in einer Vertragsarztpraxis zwei, vier oder sechs Wochen vertrete – falle ich dann auch unter die Fortbildungspflicht gemäß GKV-Modernisierungsgesetz (GMG)?
- Wenn ich in einer vertragsärztlichen Praxis Jobsharing mache – falle ich dann auch unter die Fortbildungspflicht gemäß GMG?
- Welche Auswirkungen hat es für mich als Jobsharing-Partner in einer Praxis oder für die Praxis insgesamt, wenn ich nicht der Fortbildungspflicht nachkomme?

Jobsharing

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass ein im Wege des Jobsharings bei einem Vertragsarzt angestellter Arzt (angestellter Jobsharing-Arzt) der Fortbildungspflicht unterliegt. Auch ein als Jobsharing-Partner in einer Gemeinschaftspraxis mit einem Vertragsarzt zugelassener Arzt unterliegt der Fortbildungspflicht, da dieser Arzt durch die Zulassung Vertragsarzt ist.

Die Sanktionen für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht sind für den als Jobsharing-Partner zugelassenen Vertragsarzt die gleichen wie für jeden anderen Vertragsarzt. Dabei bezieht sich die Honorarkürzung nur auf das Honorar des Vertragsarztes, der den Fortbildungsnachweis nicht erbracht hat, dies gilt auch für Gemeinschaftspraxen und das Jobsharing.

Für einen angestellten Jobsharing-Arzt gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches V (SGB V), für Vertragsärzte entsprechend mit der Maßgabe, dass das Honorar des Medizinischen Versorgungszentrums oder des Vertragsarztes (insgesamt!) gekürzt wird. Eine Quotierung zur Ermittlung des Anteils des angestellten Arztes, für den der Fortbildungsnachweis nicht erbracht wurde, findet hier nicht statt. Anstelle des vorgesehenen Antrags auf Entziehung der Zulassung ist ein Antrag auf Widerruf der Genehmigung der Anstellung vorgesehen, wenn das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht und das Medizinische Versorgungszentrum oder der Vertragsarzt nicht spätestens zwei Jahre nach

Ablauf des Fünfjahreszeitraums für einen angestellten Arzt den Fortbildungsnachweis erbracht hat.

Vertreter in der Vertragsarztpraxis

Weder das SGB V noch die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte enthalten Regelungen über eine Fortbildungspflicht für Vertreter eines Vertragsarztes.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Urteil vom 30. Juni 2004 entschieden, dass sich eine Zahnärztin grundsätzlich im Rahmen der genehmigungsfreien Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungsververtretung auch durch einen Zahnarzt vertreten lassen darf, der das 68. Lebensjahr bereits vollendet hat, da die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften kein entgegenstehendes ausdrückliches Verbot enthalten. Ein solches ergebe sich auch nicht aus einer systematischen Zusammenschau der Regelungen über die Beendigung der Tätigkeit im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bei Überschreiten der Altersgrenze von 68 Jahren.

Für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Fünfjahresfrist für den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht unterbrochen. Entsprechend hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern, wenn ein angestellter Arzt die Beschäftigung länger als drei Monate nicht ausübt.

Die Fortbildungsverpflichtung gilt nur für Ärzte, die dauerhaft angestellt sind, und nicht für Weiterbildungsassistenten.

Andererseits kann ein Vertragsarzt Leistungen, für die ein spezieller Qualifikationsnachweis erforderlich ist, nur dann abrechnen,



Foto: BilderBox.com

wenn auch der die Leistung durchführende Vertreter diese Qualifikation besitzt. Diese Anforderung an die Qualifikation des Vertreters bezieht sich aber nur auf bestimmte konkrete Leistungen, für die besondere Qualifikationsanforderungen im Einzelfall normiert sind, nicht aber auf die Qualifikation des Vertreters als Person insgesamt.

Fazit

Die hier aufgeführten Befunde führten zu dem Ergebnis, dass die vertragsärztliche Fortbildungspflicht auf einen Vertreter eines Vertragsarztes nicht anwendbar ist, insbesondere da die Bestimmungen sehr dezidiert regeln, auf welche Personengruppe sie anwendbar ist, den Vertreter aber nicht ausdrücklich erfassen. Insbesondere da § 95 d SGB V auf eine dauerhafte Anstellung abstellt, ist ein Vertreter – zumindest im Rahmen der genehmigungsfreien Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungsververtretung – nach der Zulassungsverordnung von der Fortbildungspflicht nach nicht erfasst.

Zu beachten ist aber, dass sich diese Ausführungen nur auf die neu geschaffene vertragsärztliche Fortbildungsverpflichtung nach § 95 d SGB V beziehen. Unberührt bleibt die berufsrechtliche Fortbildungspflicht gemäß § 4 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns, ebenso wie die Pflicht zur Fortbildung auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß § 81 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns!

Die vertragsärztliche Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V ist für Vertragsärzte gemäß § 95 d Abs. 1 SGB V, für ermächtigte Ärzte gemäß § 95 d Abs. 4 SGB V und für angestellte Ärzte eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes gemäß § 95 d Abs. 5 SGB V anwendbar.

Die Fortbildungspflicht für Fachärzte im Krankenhaus ist in § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V dergestalt geregelt, dass die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu beschließenden Maßnahmen der Qualitätssicherung im Krankenhaus Regelungen zu enthalten haben über Mindestanforderungen an die Strukturqualität einschließlich im Abstand von fünf Jahren zu erfüllender Fortbildungspflicht der Fachärzte.